



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2020
Ausgabetag: 10.07.2020
Ausgabe: 18

Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**

T e i l A

=====

Bekanntmachungen, die für das Ortsrecht bestimmt sind.

Dieser Teil enthält:

I. Bekanntmachung

- IV/847 Bekanntmachung vom 10.07.2020 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB1 I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung. In-Kraft-Treten der 8. Änderung des Bebauungsplans 1 –Forstweide-
- IV/848 Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 25.06.2019 über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne zur Rücknahm von Wohnbaufläche und Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

Hinweis

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung der Stadt Werne wurde beschlossen, auf die Aufrechterhaltung der Fortschreibung der Sammlung des städtischen Ortsrechts in der Papierform zu verzichten.

Durch den Verzicht auf die Fortschreibung der Ortsrechtssammlung in der Papierform erfolgt eine Veröffentlichung des Amtsblattes nunmehr im Format DIN A 4.

Die Sammlung des Ortsrechts in der aktuellen Form finden Sie im Internet unter www.werne.de

Bekanntmachung vom 10.07.2020

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

In-Kraft-Treten der 8. Änderung des Bebauungsplans 1 -Forstweide-

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 die 8. Änderung des Bebauungsplans 1 -Forstweide- gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans wird einschließlich Änderungsbegründung gemäß § 10 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB im Dezernat IV, Abteilung IV.1 - Stadtentwicklung/Stadtplanung, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden, z. Zt. montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans in Kraft. Der beiliegende Plan ist Bestandteil der Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 42 und 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o.g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 17.06.2020 die 8. Änderung des Bebauungsplans 1 - Forstweide- beschlossen. Der als Bestandteil des Satzungsbeschlusses über diese Bebau-

Amtsblatt der Stadt Werne

IV/847 Jahrgang: 2020

Ausgabe: 18

Ausgabetag: 10.07.2020

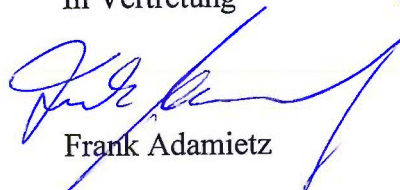
ungsplanänderung beigefügter Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen diese Bebauungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

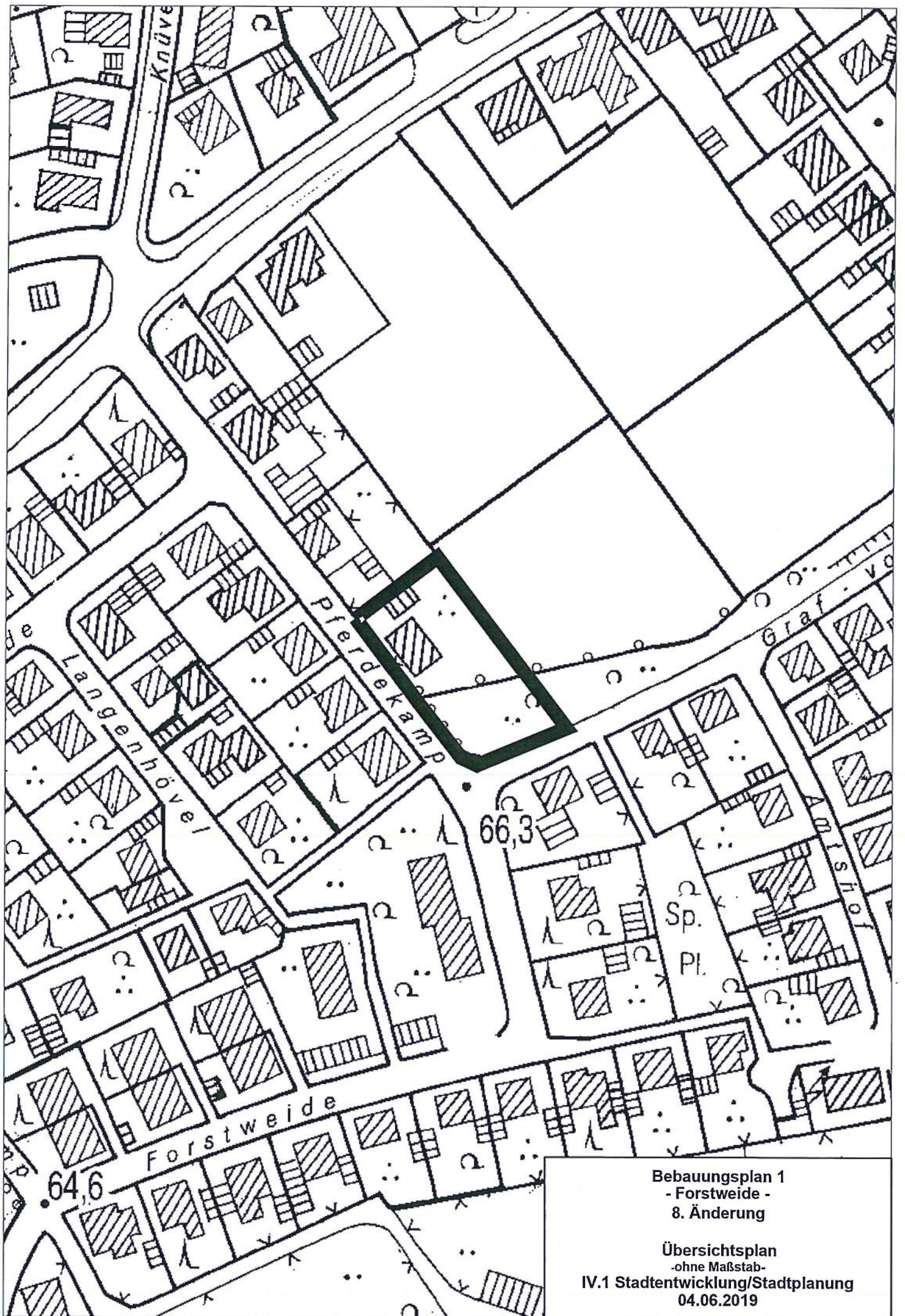
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Werne, 10.07.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung


Frank Adamietz





Bebauungsplan 1
- Forstweide -
8. Änderung

Übersichtsplan
- ohne Maßstab -
IV.1 Stadtentwicklung/Stadtplanung
04.06.2019

Beschluss

des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 25.06.2019 über die 43. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Werne zur Rücknahme von Wohnbaufläche und Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft.

Gemäß § 1 (8) BauGB wird für den im beiliegenden Plan gekennzeichneten Bereich die im Flächennutzungsplan östlich des Dornberges zwischen der Horster Straße und dem Grote Dahlweg dargestellte Wohnbaufläche in einem Teilbereich in eine Fläche für die Landwirtschaft geändert.

Der beiliegende Plan (Anlage 1) mit der Abgrenzung des Änderungsbereichs ist Bestandteil dieses Beschlusses.

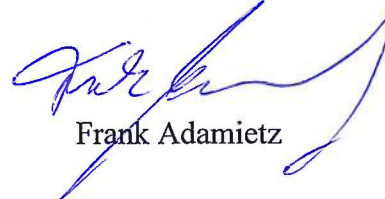
- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung, Umwelt und Verkehr vom 25.06.2019 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

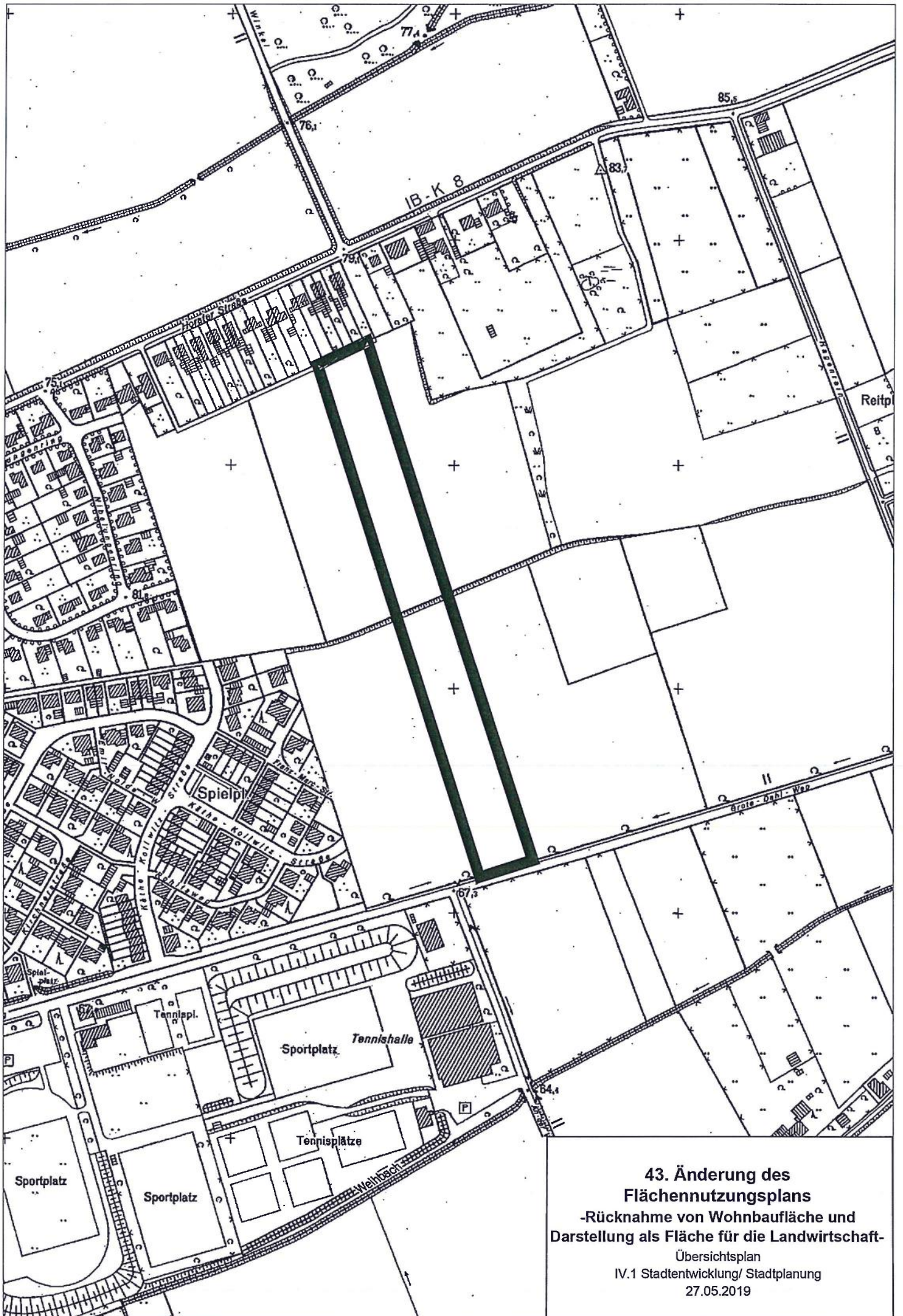
Werne, 10.07.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung



Frank Adamietz





**43. Änderung des
 Flächennutzungsplans
 -Rücknahme von Wohnbaufläche und
 Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft-
 Übersichtsplan
 IV.1 Stadtentwicklung/ Stadtplanung
 27.05.2019**

T e i l B

=====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen:

- Hinweisbekanntmachung vom 10.07.2020 an die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe über das Vorschlagsrecht zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses im Anschluss an die Kommunalwahlen am 13.09.2020
- Öffentliche Bekanntmachung vom 10.07.2020 über die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr am 13.09.2020
- Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Werne a.d. Lippe vom 11.03.2020
- Verlust einer Sparkassenurkunde Aufgebot-Nr.: 300 505 351

Neubildung des Jugendhilfeausschusses und Ausschusses für Familien der Stadt Werne

Bekanntmachung vom 10.07.2020

Der Jugendhilfeausschuss wird nach der Kommunalwahl 2020 neu konstituiert. Die im Bereich der Stadt Werne wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe werden auf ihr Vorschlagsrecht gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 Achten Buch des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in Verbindung mit § 4 Abs. 4 des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) und § 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne hingewiesen.


Die freien Träger haben mindestens 12 Frauen und Männer als stimmberechtigte Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Aus diesen Vorschlägen wählt der Rat der Stadt Werne 6 stimmberechtigte Mitglieder und ihre persönlichen Stellvertreter/innen für die Wahlzeit des Rates aus. Bei der Ernennung sind die Vorschläge der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich der Stadt Werne angemessen zu berücksichtigen. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschuss kann nur gewählt werden, wer auch dem Rat angehören kann. Die/ der zu Wählende muss u.a. also mindestens 18 Jahre alt sein und seinen Hauptwohnsitz seit mindestens 3 Monaten auf dem Gebiet der Stadt Werne haben. Ihre Vorschläge richten Sie bitte schriftlich bis zum 28.08.2020 an:

Stadt Werne
Jugendamt
z. H. Frau Rau
Bahnhofstr. 8
59368 Werne

Werne, 10.07.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung


Frank Adamietz



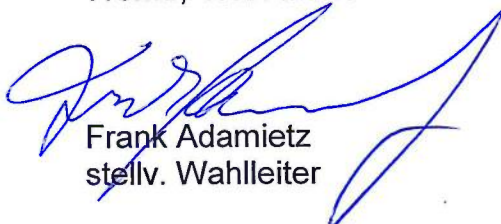
Öffentliche Bekanntmachung vom 10.07.2020 über die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020

Nach der Vorschrift des § 75 I KWahlO ist für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR) vom Bürgermeister eine gemeinsame Wahlbekanntmachung zu veröffentlichen.

Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gilt:

1. Die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr findet gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2020 statt.
2. Die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers voneinander. Für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr werden Stimmzettel im Farbton „flieger“ verwendet, die die Überschrift “Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr am 13.09.2020” tragen.
3. Jeder Wähler hat für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr eine Stimme, die er durch Ankreuzen einer Liste oder durch anderweitige eindeutige Kennzeichnung einer Liste auf dem zugehörigen Stimmzettel abgibt.
4. Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden, der einen Stimmzettelumschlag mit allen Stimmzetteln und den unterschriebenen Wahlschein enthalten muss.

Werne, 10.07.2020



Frank Adamietz
stellv. Wahlleiter

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe

vom 11.03.2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe

vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- | | |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) | 290,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre) | 290,00 Euro |
| c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre) | 690,00 Euro |

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdbestattung (Ruhezeit 25 Jahre) | 2.017,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre) | 1.435,00 Euro |

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	955,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	535,00 Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	31,00 Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	17,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.420,00 Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	47,00 Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 8,00 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Beschäftigungsentgelt,
- b) Berufsgenossenschaft,
- c) Außenanlagen,
- d) Müllabfuhr
- e) Unterhaltung der Gebäude
- f) Wasser
- g) Grundsteuer
- h) Versicherungsprämien
- i) Pachtzins
- j) Inventar

§ 6
Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	150,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	
	a) Beisetzung in einem Reihengrab	290,00 Euro
	b) Beisetzung in einem Wahlgrab	320,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	150,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen

a)	bei Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	43,00 Euro
b)	bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	80,00 Euro
c)	bei Urnenbeisetzungen	43,00 Euro

§ 7
Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.540,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	465,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.275,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	360,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	265,00 Euro
b)	Urnenbeisetzungen je Grab	105,00 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

- | | |
|---|-------------|
| (1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales | 52,00 Euro |
| (2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals | 36,00 Euro |
| (3) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende
gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung | 31,00 Euro |
| (4) Unterhaltung einer Grabstätte (Erdbestattung) bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 15,00 Euro |
| (5) Unterhaltung einer Grabstätte (Urnenbestattung) bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr | 12,00 Euro |
| (6) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals
gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung | 720,00 Euro |
| (7) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals
gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung | 950,00 Euro |

**§ 9
Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß §36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.03.2020.

**§ 10
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 11.03.2020 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 13. September 2018 außer Kraft.

Werne, den 11.03.2020

Die Friedhofsträgerin

Aufgebot

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 300 505 351 ist in Verlust geraten.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen 3 Monaten spätestens bis zum

10. September 2020, 10.00 Uhr,

seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenurkunde bei dem Vorstand der Sparkasse an der Lippe, Graf-Adolf-Straße 39, 44532 Lünen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenurkunde für kraftlos erklärt wird.

Lünen, 10. Juni 2020


Sparkasse an der Lippe

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung eines Jahresabonnements in
Höhe von 20,00 €.

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von
1,25 € zu zahlen.

Ortsrecht und Amtsblatt finden Sie auch im
Internet auf der städtischen Homepage:
www.werne.de